

§ 6 T-BergWG Dienstvorschrift

T-BergWG - Bergwachtgesetz 2003, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Landesregierung hat nach Anhören der Tiroler Bergwacht durch Verordnung in einer Dienstvorschrift nähere Bestimmungen zu erlassen über:

- a) die Anzahl, die örtliche Gliederung und die Festlegung des Mitgliederstandes der Einsatzstellen;
- b) die Kriterien für die Aufnahme von Anwärtern;
- c) den Inhalt und den Umfang der Aus- und Fortbildung sowie deren Durchführung;
- d) die Gestaltung und Verwendung der Dienstkleidung;
- e) die Erteilung von Dienstaufträgen und die Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung von Dienstaufträgen.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at